



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	22.06.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Johann Jobst (Vertr. f. Schroll Reinhold)
Kneffel Hans
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Schroll Reinhold

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verhinderung
anderw. Verpflichtung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Bestätigung der neu gewählten bzw. wieder gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stein a. d. Traun
- 1.2 Richtlinien der Stadt Traunreut über die Bezuschussung von Neubau- und Generalsanierungsmaßnahmen der Sportvereine;
Anfrage des Karatevereins Traunreut CKKS
- 1.3 Nachtragshaushalt 2017;
Genehmigung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung und Aufstellung einer Strom-Ladesäule im Bereich des „k1“

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Verkauf des städtischen Grundstücks FINr. 1163 der Gemarkung Traunreut (Verlängerung der Hofer Straße) für eine Wohnbebauung – Festlegung des Vergabeverfahrens;
Antragsschreiben der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.05.2017
- 2.2 Straßenausbaubeitragsrecht
 - 2.2.1 Grundsatzentscheidung über die Einführung wiederkehrender Beiträge
 - 2.2.2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS)
- 2.3 Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“;
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 16.02.2017 zur Bereitstellung von Haushaltsausgabemitteln und Auftragsvergabe
- 2.4 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein, und dem Landkreis Traunstein sowie der Stadt Traunreut über die Straßenbaulast an der Umfahrung im Osten von Traunreut – Genehmigung durch den Stadtrat



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Bestätigung der neu gewählten bzw. wieder gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stein a. d. Traun

Am 12.05.2017 fanden in Traunreut/Hörpolding die Neuwahlen des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stein a. d. Traun, bzw. seines Stellvertreters statt.

Zum 1. Kommandanten wurde **Herr Josef Sieber, Mühlweg 14, 83301 Traunreut** neugewählt.

Zu seinem Stellvertreter wurde Herr **Bernd Neugebauer, Bahnhofstr. 16, 83371 Stein an der Traun** wiedergewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung durch die Stadt Traunreut, in Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Dieser teile mit Schreiben vom 30.05.2017 sein Einverständnis mit.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Einwände.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die am 12.05.17 zum Kommandant, bzw. Stellvertreter neugewählten Herren Josef Sieber und Bernd Neugebauer, werden i. S. des Art. 8 BayFwG jeweils bestätigt.

1.2 Richtlinien der Stadt Traunreut über die Bezuschussung von Neubau- und Generalsanierungsmaßnahmen der Sportvereine; Anfrage des Karatevereins Traunreut CKKS

Der Vorstand des 1.CKKS Traunreut hat angefragt, welche Anträge für die Beantragung eines Zuschusses zum Erwerb von Vereinsräumen in Traunreut, Münchner Straße 20, durch den Verein zu stellen sind.

Der Verein habe in seiner letzten Mitgliederversammlung beschlossen, die bisher nur angemieteten Vereinsräume zu erwerben. Der Vereinsvorstand und bisherige Eigentümer der Räume sei bereit, diese an den Verein zu veräußern.



Nach Auffassung der Kämmerei sind aufgrund der bisherigen Formulierung der Zuschussrichtlinien nur die Neuerrichtung sowie die Sanierung von Sportstätten und Sportanlagen umfasst.

Der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien für den Sportbetrieb ist zumindest nicht explizit in den Richtlinien erwähnt.

Die Richtlinie bedarf deshalb diesbezüglich einer Klarstellung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Richtlinien der Stadt Traunreut über die Bezuschussung von Neubau- und Generalsanierungsmaßnahmen der Sportvereine umfassen auch den Erwerb von Grundstücken und Immobilien die der Sportausübung dienen.

Herr Stadtrat Dr. Elsen schlug vor, eine anteilige Rückzahlung des Zuschusses im Falle des Verkaufs innerhalb von 20 Jahren vorzusehen. Laut Herrn Stadtrat Danner soll dies auch für den Fall einer Nutzungsänderung gelten.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Richtlinien der Stadt Traunreut über die Bezuschussung von Neubau- und Generalsanierungsmaßnahmen der Sportvereine umfassen auch den Erwerb von Grundstücken und Immobilien die der Sportausübung dienen.

Im Falle eines Verkaufs oder bei einer Nutzungsänderung innerhalb von 20 Jahren besteht die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses.

1.3 Nachtragshaushalt 2017;

Genehmigung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung und Aufstellung einer Strom-Ladesäule im Bereich des „k1“

Ausgangslage:

Beschluss des Stadtrates vom 10.11.2016, ohne genaue Beschreibung der Ladetechnik und technischen Ausführung. Die Finanzierung ist ebenso offen. Standort: Banater Straße, Nordseite des k1, Parkbucht hinter der Parkbucht für Menschen mit Behinderung. In der Mitte der Parkbucht soll die Ladesäule stehen, um so gleichzeitiges Laden von zwei E-Autos zu ermöglichen. Die nötige elektrische Leistung ist vor Ort vorhanden. Ebenso Leistungsreserven für die Zukunft.



Stand Januar 2017 gibt es im Stadtgebiet von Traunreut 20 Hybrid-Fahrzeuge und 11 reine Elektrofahrzeuge. Im Landkreis Traunstein gibt es 128 reine Elektrofahrzeuge (Stand September 2016).

In Traunreut gibt es einen hohen Anteil an Mietwohnungen. Deren Bewohner können in Ihren Heimen keine Lade-Einrichtungen installieren und sind daher auf öffentliche Ladeinfrastruktur angewiesen bei dem Wunsch ein E-Auto zu nutzen. Neben der guten Signalwirkung und Präsenz in der Stadt und der Vorreiter-Rolle der Stadt Traunreut bei der Mobilitätswende sollte auch dieser Punkt bedacht werden, wenn man Bürger zur Nutzung von E-Mobilität motivieren will.

Erwartete Landevorgänge pro Woche (AC-Ladetechnik): 10-12
Daraus entstehender Stromverbrauch: ca. 1500 kWh pro Jahr. Entspricht 450 Euro (1kWh=0,30 Euro; zum Vergleich: Stromverbrauch Einfamilienhaus ca. 3500 kWh)

Eine Förderung durch die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Bund wurde beantragt, kam aber leider nicht zu tragen, da die Mittel aus diesem Fördertopf nach dem sog. Windhundprinzip ausgegeben werden und binnen sehr kurzer Zeit ausgeschöpft waren. Zu dieser Zeit stand die Errichtung einer E-Ladesäule noch in der Planungsphase.

Anzustrebende Standards für Ladeinfrastruktur, unabhängig von der Ladetechnik (auch Mindeststandards für eine öffentliche Förderung):

- Frei und öffentlich zugänglich, rund um die Uhr
- Interoperabilität (EU-Standard ist der Stecker Typ 2 und der Schuko-Stecker bei AC-Laden. Bei DC-Laden gibt es den sog. Chademo-Stecker und den CCS-Stecker. Hier gibt es noch keine EU-Vorgabe. Beide Arten sind in etwa gleich weit verbreitet. Alle E-Autos können AC-Laden mit min. 3,7 kW Ladeleistung.
- Diskriminierungsfrei (räumlicher Zugang und Zugang zur elektrischen Energie)
- Konformität mit der Ladensäulenverordnung
- Strom aus regenerativen Quellen (hier PV-Anlage auf dem K1)
- Kommunikationsanbindung/Remote-Fähigkeit/Benutzer-Autorisierung (Online oder über SIM-Karte)
- Roaming-Fähigkeit bei der Abrechnung (Möglichkeit ad hoc an jeder Tankstelle mit der eigenen Ladekarte zu tanken)

Bei jeder der folgenden Varianten werden Kosten für den Anschluss an das Niederspannungsnetz durch die Bayernwerke in Höhe von 2016,63 Euro und Kosten für die Errichtung des Beton-Fundaments für die Säule (Bauhof) von ca. 1700,-- € fällig.

Mögliche Varianten in der technischen Ausführung und Finanzierung:

Variante 1:

Errichtung einer Ladestation durch den E-Automobilhersteller Tesla im Rahmen des sog. Destination Charging-Programms von Tesla. Diese Variante soll nicht verfolgt werden, da hier eine herstellereigene Ladeinfrastruktur realisiert werden soll. An Tesla-Ladestationen können zwar teilweise auch E-Autos anderer Marken geladen werden. Die technische Ausführung ist aber zu Gunsten des Herstellers Tesla ausgeführt und daher einseitig.

Variante 2:

DC-Schnellladesäule (sog. Multiloader mit Stecker Typ 2 (AC, 22 kW) , CCS und Chademo (beide DC oder Gleichstrom-Ladetechnik, 50 kW)

Vorteil: In 1-2 Stunden kann man mit DC- oder Gleichstrom-Ladetechnik so laden, dass ein erheblicher Zuwachs der Reichweite zu realisieren ist. (min<50 km). Für den Überlandverkehr elektrisch notwendig (im Umkreis von ca. 40 km keine Schnellladestation). Es können am Multiloader nahezu alle E-Autotypen laden. Hohe Praxisrelevanz, dadurch hohe Akzeptanz. Schnellladen mit Gleichstromtechnik ist Zukunftstechnologie, dadurch hoher Image-Gewinn und Alleinstellungsmerkmal für die Stadt Traunreut.

Kosten: wirtschaftlichster Anbieter: 28.500,-- € plus Anschlusskosten in Höhe von 15.000,-- € und Kosten für den Betrieb (Wartung, Abrechnung, Maintain).

Variante 3:

AC-Ladesäule mit zwei Ladepunkten mit Stecker Typ 2, 22 kW Ladeleistung 1- oder 3-phasig in Wechselstrom-Technik.

Vorteil: Unkomplizierte Technik, welche günstig umzusetzen ist. Langsames AC-Laden mit 3,7 kW Ladeleistung ist bei allen E-Autos möglich. Ausreichende Ladeleistung/Ladedauer für Fahrten im Nahbereich (=80% aller Autofahrten > 30 km – Laden zu Hause).

Kosten: wirtschaftlichster Anbieter: keine Kosten für die Ladesäule, Aufstellung und Betrieb. Die Stadt übernimmt die Anschlussgebühren für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (ca. 2.020,-- € netto) und die Kosten für das Fundament der Ladestation (Bauhof, ca. 1.700,-- € netto). Regionaler Anbieter.

Variante 4:

AC-Ladesäule Bayernwerk mit zwei Ladepunkten mit Stecker Typ 2, 22kW 1- oder 3-phasig in Wechselstrom-Technik.

Vorteil: s.o.

Kosten: keine Kosten (außer für Fundament und Anschluss Niederspannungsnetz, s.o.), dafür hat die Ladesäule einen großen Bildschirm, auf welchem Werbung geschaltet wird. Es können hier lokale Betriebe werben, aber auch Konzerne. Die Auswahl liegt bei einer Werbeagentur, welche mit dem Bayernwerk/EON zusammenarbeitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss beschließt, Variante 3 am genannten Standort in Traunreut umzusetzen.



Die Abrechnung des Ladevorgangs besteht aus einer Kombination aus Kosten für Ladestrom und Ladezeit und wird von der dazugehörigen Plattform „ChargeIT“ direkt mit dem Nutzer bzw. mit dem Stromlieferanten abgerechnet.

Herr Stadtrat Ziegler beantragte unter Hinweis auf die für den Herbst 2017 zu erwartenden neuen Zuschussrichtlinien, die Abstimmung zu vertagen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Abstimmung wird vertagt.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Verkauf des städtischen Grundstücks FINr. 1163 der Gemarkung Traunreut (Verlängerung der Hofer Straße) für eine Wohnbebauung – Festlegung des Vergabeverfahrens; Antragsschreiben der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.05.2017

Am 23.07.2015 beschloss der Stadtrat, das städtische Grundstück FINr. 1163 der Gemarkung Traunreut für den Wohnungsbau zu verwenden. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Verkauf des Grundstücks öffentlich auszuschreiben, wobei die eigentliche Verkaufsentscheidung dem Stadtrat durch gesonderten Beschluss vorbehalten ist.

Nachdem der Stadtrat am 24.09.2015 die entsprechende Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ beschloss, liegt nun der Planungsentwurf für die ca. 6.136 m² große Fläche vor, der dem Bauausschuss am 24.05.2017 bzw. dem Stadtrat am 01.06.2017 vorgestellt wurde.

Festzulegen sind noch Details der öffentlichen Ausschreibung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die bereits beschlossene öffentliche Ausschreibung auf Grundlage des dem Stadtrat am 01.06.2017 vorgelegten Planentwurfs nun umgehend vorzunehmen.



für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, die bereits beschlossene öffentliche Ausschreibung auf Grundlage des dem Stadtrat am 01.06.2017 vorgelegten Planentwurfs nun umgehend vorzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren die Rohbauten bzw. innerhalb von 5 Jahren die gesamte Wohnanlage bezugsfertig entsprechend den Vorgaben der Stadt Traunreut herzustellen. Die Fristen beginnen mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu laufen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorgabe behält sich die Stadt ein Rückkaufsrecht oder alternativ eine Vertragsstrafe vor.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren die Rohbauten bzw. innerhalb von 5 Jahren die gesamte Wohnanlage bezugsfertig entsprechend den Vorgaben der Stadt Traunreut herzustellen. Die Fristen beginnen mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu laufen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorgabe behält sich die Stadt ein Rückkaufsrecht oder alternativ eine Vertragsstrafe vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Erwerber verpflichtet sich, die Baumaßnahmen selbst bzw. durch eine eigene Firma abzuwickeln und das Grundstück nicht vor Fertigstellung zu veräußern. Er weist seine finanzielle Leistungsfähigkeit über geeignete (Bank)Bestätigungen nach. Ein Verkauf von Teileigentum vor bezugsfertiger Erstellung der Wohnanlage ist zulässig.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Erwerber verpflichtet sich, die Baumaßnahmen selbst bzw. durch eine Firma abzuwickeln und das Grundstück nicht vor Fertigstellung zu veräußern. Er weist seine finanzielle Leistungsfähigkeit über geeignete (Bank)Bestätigungen nach. Ein Verkauf von Teileigentum vor bezugsfertiger Erstellung der Wohnanlage ist zulässig.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Erwerber verpflichtet sich, alle Einrichtungen auf dem fraglichen Grundstück an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Traunreut anzuschließen und die notwendige Wärmeenergie ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Traunreut zu beziehen (privatrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Erwerber verpflichtet sich, alle Einrichtungen auf dem fraglichen Grundstück an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Traunreut anzuschließen und die notwendige Wärmeenergie ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Traunreut zu beziehen (privatrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Erwerber verpflichtet sich mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Errichtung der Erschließungsanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans durch den Erwerber bzw. in dessen Auftrag vorsieht.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

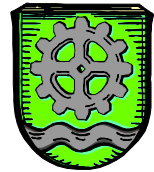
Der Erwerber verpflichtet sich mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Errichtung der Erschließungsanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans durch den Erwerber bzw. in dessen Auftrag vorsieht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Vergabebzuschlag erhält der meist bietende Bewerber. Der Mindestpreis wird auf 200,- €/m² Grundstücksfläche festgesetzt. Abweichend vom o.g. Stadtratsbeschluss vom 23.07.2015 wird der erste Bürgermeister unter Einhaltung der heute vorgestellten Bedingungen zur Vergabeentscheidung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des notariellen Kaufvertrags durch den Stadtrat ermächtigt.

für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Den Vergabebzuschlag erhält der meist bietende Bewerber. Der Mindestpreis wird auf 200,- €/m² Grundstücksfläche festgesetzt. Abweichend vom o.g. Stadtratsbeschluss vom 23.07.2015 wird der erste Bürgermeister unter Einhaltung der



heute vorgestellten Bedingungen zur Vergabeentscheidung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des notariellen Kaufvertrags durch den Stadtrat ermächtigt.

Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.05.2017:

„Angesichts des großen Mangels an bezahlbarem Wohnraum in Traunreut beantragen wir, dass das Grundstück Fl.nr. 1163 an einen Investor mit der Auflage verkauft wird, dort preiswerten Wohnraum (keine Sozialwohnungen) zu erstellen.

Begründung:

Bei den letzten Wohnbauprojekten in Traunreut entstanden großteils sehr hochpreisige Wohnungen. Die meisten Beschäftigten in Traunreut können sich solche Wohnungen nicht leisten. Für die Traunreuter Unternehmen ist es wichtig, dass auch bezahlbarer in Traunreut angeboten wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Objektive und nachprüfbare Kriterien zur Definition der Begriffe „bezahlbarer“ und „preiswerter“ Wohnraum, die Vertragsgegenstand werden könnten, gibt es nicht.

Denkbar wäre allenfalls, den Erwerber zu verpflichten, einen Teil der Wohnungen für eine bestimmte Zeit als Mietwohnungen im Eigenbesitz zu behalten.

Der Antrag müsste insoweit bis zur kommenden Stadtratssitzung ergänzt bzw. überarbeitet werden. Vor der Stadtratssitzung wird das Thema Gegenstand eines Treffens der Fraktionssprecher sein. **Die Entscheidung erfolgt dann ohne Empfehlung des Ausschusses direkt im Stadtrat.**

2.2 Straßenausbaubeitragsrecht

2.2.1 Grundsatzentscheidung über die Einführung wiederkehrender Beiträge

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde mit Einfügung des Art. 5b KAG den Gemeinden auch in Bayern die Möglichkeit eröffnet, im Ausbaubeitragsrecht (ebenso wie in anderen Bundesländern, z.B. Rheinland-Pfalz) neben den „Einmalbeiträgen“ auch „Wiederkehrende Beiträge“ auf der Grundlage einer gemeindlichen Beitragsatzung zu erheben.

Damit können Gemeinden an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen im Rahmen der Erneuerung und der Verbesserung für abrechenbare Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als „Wiederkehrende Beiträge“ auf die betragspflichtigen Grundstücke verteilen.



Über die rechtlichen Grundlagen für die Einführung „Wiederkehrender Beiträge“, sowie über die jeweiligen Vor- und Nachteile wurde der Stadtrat im Rahmen einer Sondersitzung am 02.02.2017 mit Herrn Wiens (ehem. Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgericht München) umfassen informiert.

Die Erhebung „Wiederkehrender Beiträge“ hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, wobei Art 3 GG verlangt, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe eines konkret zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten wird.

Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das BVerfG hat damit Grundsätze aufgestellt, die die Bildung von zu großen Abrechnungseinheiten beschränken. Es muss sich um zusammenhängend bebaute Flächen handeln, bei denen sich der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke auswirkt.

In Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet ist das eröffnete Satzungsersessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage im gesamten Gemeindegebiet auf Null reduziert, als nur so dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils auch bei Berücksichtigung des Typisierungs- und Vereinfachungsspielraums des Satzungsgebers Rechnung getragen werden kann. Ein Beitrag für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Verkehrsanlage kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil in der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung des Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der tatsächlichen Straßennutzung.

Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsersessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden - insbesondere, die nur aus einem kleinen zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich einheitlich öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.

Auch Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand (z.B. Gewerbe- und Wohngebiete) dürfen nicht zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.



Art. 5b KAG sieht vor, dass als Alternative zur Erhebung einmaliger Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 KAG die jährlichen Investitionsaufwendungen für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrseinrichtungen nach Abzug der Eigenbeteiligung als wiederkehrende Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden können.

Die festzulegende Eigenbeteiligung muss dem Verkehrsaufkommen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist, jedoch mindestens 25 Prozent betragen (Art. 5b Abs.3). In der Beitragssatzung kann dann geregelt werden, dass sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets (soweit zulässig !) oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde (Regelfall !) eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, wobei ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen zulässig ist.

Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden (Art. 5b Abs.2). Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr, wobei auf die Beitragsschuld ab Beginn des Kalenderjahrs, indem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG verlangt werden können.

Art. 5b Abs. 5 sieht Überleitungsregelungen vor, in denen vor oder nach Einführung der „Wiederkehrenden Beiträge“ auch sonstige Anliegerleistungen (z.B. Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem BauGB oder einmalige Straßenausbaubeiträge) geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Dabei ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden - zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen - (sog. „Verschonungsregel“). Bei einer späteren Rückumstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Beiträge auf die Einmalbeiträge anzurechnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Bundesländern haben sich in der Verwaltungspraxis bei der Erhebung von „Wiederkehrenden Beiträgen“ folgende Vor- und Nachteile gezeigt:

Vorteile:

- Hohe Einmalbelastung entfällt
- Stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe
- Gerechte Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen und auf diese angewiesen sind



- Kein Hinausschieben notwendiger Beitragsmaßnahmen
- Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für gemeindliche Planung und persönliche Finanzplanung
- Fördern der Solidargemeinschaft
- Nach Überwindung von Übergangproblemen größere Akzeptanz der Beitragserhebung
- Keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken
- weniger Probleme bei Bestimmung des Ermittlungsraums
- Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken

Nachteile:

- Abweichen vom bekannten System
- Zahlung bisher nur für eigene Straße
- Individuelle Erschließungssituation bleibt weitgehend unberücksichtigt
- Anspruchsdenken (Ausbau eigener Straße)
- Widerstand Anwohner klassifizierter Straßen
- Eventuell höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke
- Zu Beginn höherer Verwaltungsaufwand bei der erstmaligen Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten
- Konfliktpotential in der Anfangsphase
- Ein Zurück zu Einmalbeträgen nur schwer möglich
- Bei Einführung wiederkehrende Beiträge ist eine Übergangregelung für Grundstückseigentümer zu schaffen, die bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen worden sind (Nichtberücksichtigung bis zu 20 Jahren).
- Probleme wird die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile machen, da hierbei die Einschränkungen des Bundesverfassungsgerichts (siehe oben) zu beachten sind. Darüber hinaus wird zu klären sein, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass alle Straßen in einer Gemeinde zusammengefasst werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Neben den derzeit bestehenden (nicht unerheblichen) rechtlichen Unwägbarkeiten wäre die Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ auch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und insbesondere in den Anfangsjahren (aber auch in den folgenden Jahren) mit einem zusätzlichen Personalbedarf (bis zu 2 Vollzeitstellen in QE 3) verbunden.

Zudem müssten im Zuge der Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ die Abrechnungsgrundlagen (z.B. Grundstücksflächen, Geschosshöhen, Nutzungen) flächendeckend neu ermittelt und bewertet werden, sowie in der Folgezeit dauerhaft fortgeschrieben und eingepflegt werden. Hierfür wäre die Beauftragung externer Büros notwendig (geschätzte Kosten für die Ersterfassung mind. 200.000 Euro).



Hinzuweisen ist neben der rechtlichen Problematik bei der rechtssicheren Bildung der einzelnen Abrechnungseinheiten (im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) zudem auf die Schwierigkeiten bei der Behandlung von „Altfällen“ im Rahmen der vorgesehenen sog. „Verschonungsregel“.

Seitens der Kommunalen Spitzenverbände wird derzeit von der Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ abgeraten. Bis sich auch in Bayern eine entsprechende Rechtsprechung gefestigt hat und damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit besteht, dürften Jahre wenn nicht gar Jahrzehnte vergehen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Rahmenbedingungen empfiehlt die Stadtverwaltung, das System der „Einmalbeiträge“ im Ausbaubeitragsrecht beizubehalten. Dazu wird die Ausbaubetragsatzung der aktuellen Mustersatzung angepasst. Dieser Satzungsentwurf liegt vor und ist mit dem Landratsamt abgeklärt. Sollte der Stadtrat jedoch die Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ wünschen müsste ein entsprechender Satzungsentwurf unter Einbindung eines entsprechenden Fachanwalts und in Absprache mit der Rechtsaufsicht noch ausgearbeitet werden.

Abschließend stellte der Vorsitzende folgende Frage zur Abstimmung:

Wer ist für die Einführung eines „Wiederkehrenden Beitrags“ im Ausbaubeitragsrecht? Es stimmten 0 Stadtratsmitglieder für die Einführung des „Wiederkehrenden Beitrags“, 11 Stadtratsmitglieder stimmten dagegen.

Damit empfiehlt der Hauptausschuss dem Stadtrat die Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ abzulehnen.

2.2.2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) macht eine Überprüfung der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 24.01.2003 in der derzeit gültigen Fassung notwendig.

Unter der Voraussetzung, dass sich der Stadtrat für die Beibehaltung der Einmalbeiträge im Ausbaubeitragsrecht entscheidet und die Einführung wiederkehrender Beiträge ablehnt, bietet es sich an, die Ausbaubeitragssatzung auf der Grundlage des aktuellen Satzungsmusters des Bayer. Gemeindetags neu zu erlassen.



Von einer Tiefenbegrenzungsregelung soll entsprechend dem Satzungsmuster (wie auch bei der Erschließungsbeitragssatzung) künftig abgesehen werden. Der BayVGH hatte zudem kürzlich in einer Entscheidung vom 06.10.2016 bereits erhebliche Bedenken geäußert, ob diese Regelung in zentraler Innenbereichslage überhaupt zulässig sei.

Von der durch die Änderung des KAG eingeführten Möglichkeit, in der Satzung „erleichterte“ Voraussetzungen für eine Ratenzahlung zu regeln, soll künftig Gebrauch gemacht werden („in anderen durch Satzung bestimmten Fällen“). Von einer entsprechenden Regelung bei der Verrentung wird abgesehen, da der Anwendungsbereich relativ gering ist (Vorausleistung!), der Vollzug jedoch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

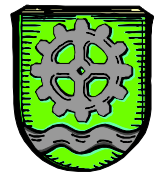
Von der Einführung eines Billigkeitserlasses bezogen auf den Verkehrswert des beitragspflichtigen Grundstücks (Begrenzung) wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und unter Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung ebenfalls abgesehen. Zudem dürfte sich eine derartige Regelung nach den bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Beiträge erübrigen.

Nachdem die bisherige Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut vom 24.01.2003 in § 13 Abs. 2 eine sog. „Altfallregelung“ enthielt, wonach diese auf Baumaßnahmen keine Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.02.2003 tatsächlich beendet worden sind, muss auch beim Neuerlass der Satzung eine entsprechende Übergangsregelung (§ 15) vorgesehen werden. Nach der Entscheidung des BayVGH vom 15.10.2009 würde nämlich eine Änderung der Altfallregelung zum Nachteil der Beitragspflichtigen gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.

In den Erläuterungen zum Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags wird der Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, unter Beachtung des Systems der vorteilsgerechten Abstufung die im Satzungsmuster angegebenen Gemeindeanteilssätze um jeweils bis zu 15 Prozentpunkte anzuheben und die Beitragsbelastung der Beitragspflichtigen entsprechend zu reduzieren. Hiervon soll ebenso wie bei der derzeit gültigen Ausbaubeitragssatzung vom 24.01.2003 Gebrauch gemacht werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*



für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

2.3 Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“; Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 16.02.2017 zur Bereitstellung von Haushaltsausgabemitteln und Auftragsvergabe

Der Stadtrat hat aufgrund seiner Sitzung vom 16.02.2017 die Stadtverwaltung beauftragt, die Interessensbekundung für die Förderanträge für das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ zu stellen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Traunreut die Zusage zur Teilnahme an dem o.g. Bundesprogramm erhalten. Teile des Programms, die von der Stadtverwaltung nicht selbst durchgeführt werden können und die die „ISG e.V.-Traunreut“ als Kooperationspartner angeboten hätte, müssen aufgrund der Höhe der Zuwendungen deutschlandweit ausgeschrieben werden.

Die inzwischen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte „Darstellung von möglichen Angeboten „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ gibt nur Hinweise auf mögliche Angebote, jedoch nicht auf die entsprechend notwendige rechtssichere Ausschreibung dieser. Die Beratung durch das Landratsamt Traunstein, die Antworten der Servicestelle Kita-Einstieg in Berlin auf die Fragen des Rechnungsprüfungsamtes Traunreut oder das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ – Ansprechpartner bei öffentlichen Aufträgen) konnten keine verbindliche Auskunft über das notwendige und förderkonforme Ausschreibungsverfahren erteilen. Muster für Ausschreibungen im sozialen Bereich liegen noch nicht vor.

Die Stadtverwaltung hätte ein sehr offenes Konzept bevorzugt, das flexibel auf Veränderungen reagiert um die individuellen Bedürfnisse in Traunreut zum entsprechenden Zeitpunkt befriedigen zu können (z.B. das umswitchen auf andere Altersgruppen, Zielgruppen, oder die Änderung der Stundenkontingente der Losen). Dies verhindert jedoch eine konkrete, genau definierte Ausschreibung. Die Stadtverwaltung kann daher nicht garantieren, dass die Ausschreibung der o.g. Maßnahme mit einem offenen Konzept den neuen Richtlinien entspricht und bei einer fehlerhaften, bzw. ungenauen Ausschreibung die Rückzahlung der Fördermittel, bzw. Schadensersatz droht.



Der Referent der Vergabeschulung der Stadtverwaltung „Vergabe von Bauleistungen“ am 11.05.2017 Herr Tobias Osseforth (Mag.rer.publ. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht) würde die Stadtverwaltung zum Preis von 15.000,-- € bei der Vergabe der o.g. Leistungen beraten und unterstützen.

Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung:

Alternative 1: Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fortzuführen und Herrn Tobias Osseforth zur Beratung und Unterstützung der Ausschreibung der notwendigen Leistungen zu beauftragen.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Begleitung des Fachanwalts werden außerplanmäßig genehmigt.

Alternative 2: Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ nicht weiter fortzuführen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die o.g. Alternative 1 wird abgelehnt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ nicht weiter fortzuführen.

2.4 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein, und dem Landkreis Traunstein sowie der Stadt Traunreut über die Straßenbaulast an der Umfahrung im Osten von Traunreut – Genehmigung durch den Stadtrat

Das Projekt wurde von den Vertretern des Staatlichen Bauamts Traunstein dem Stadtrat am 16.02.2017 ausführlich vorgestellt. Am 16.03.2017 fasste der Stadtrat daraufhin folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat spricht sich grundsätzlich für die Planung, den Bau und die Finanzierung der Ortsumfahrung im Osten von Traunreut im Wege der kommunalen Sonderbaulast aus.“



Das Staatliche Bauamt Traunstein hat nun den Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung vorgelegt, der am 12.06.2017 mit den Vertretern des Staatlichen Bauamtes Traunstein und des Landkreises Traunstein besprochen wurde.

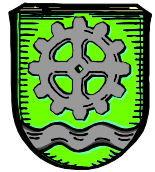
Wesentliche Festlegungen:

- Die Umfahrung im Osten von Traunreut wird als Teil der Staatsstraße St 2096 klassifiziert.
- Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrung auf die Stadt (kommunale Sonderbaulast). Mit der Widmung als Staatsstraße liegt die Straßenbaulast bei der Straßenbauverwaltung.
- Die Straßenbauverwaltung plant in Abstimmung mit der Stadt die Umfahrung. Im Namen der Stadt beantragt die Straßenbauverwaltung die Planfeststellung der Umgehung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Die Stadt beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- Hinweis: Die Umfahrung von Frühling plant und baut der Freistaat. Mit der Planung und Schaffung der Rechtsgrundlagen (Planfeststellung/-genehmigung) für beide Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen möglichst zeitgleich erfolgen.
- Die für die Maßnahmen erforderlichen Grundstücke erwirbt die Stadt im eigenen Namen.
- Die Stadt stimmt zu, dass gleichzeitig mit der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße 2096 die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2096 einschließlich der zugehörigen Abschnitte an der freien Strecke zur Gemeindestraße abgestuft wird (Robert-Bosch-Straße, Traunwalchener Straße, Rathausplatz, Kantstraße).
- Die Stadt stimmt außerdem zu, dass mit Widmung des neugebauten Abschnittes der Staatsstraße 2104 die bisherigen Straßenabschnitte der St 2104 im Bereich der Ortschaft Oberwalchen und Pierling zur Gemeindestraße abgestuft werden.
- Die Kreisstraße TS 42/49 wird aufgestuft zur Staatsstraße, wobei der durch Frühling führende Abschnitt zur Gemeindestraße wird.

Zur weiteren Regelung der Details werden zu gegebener Zeit Umstufungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die von Herrn Stadtrat Czepan vorgeschlagene Alternativtrasse nördlich der Sonderberufsschule (Antrag vom 06.03.2017, im Stadtrat behandelt am 16.03.2017) wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Alternative geprüft und gewürdigt.

Die Höhe der staatlichen Zuwendungen wird durch gesonderten Bescheid der Zuschussbehörde festgesetzt.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein, dem Landkreis Traunstein und der Stadt Traunreut zum Bau der Ortsumfahrung im Osten von Traunreut.

Am 20.06.2017 ging zu diesem Tagesordnungspunkt ein Antrag der BL-Stadtratsfraktion bei der Stadtverwaltung ein. *Dieses Schreiben wird als Anlage dem Protokoll beigelegt.* Eine Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein wurde angefordert, liegt der Stadtverwaltung aber noch nicht vor. Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2.2 (Seite 115)

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen

(Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Traunreut erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben,



wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

1.5 in Industriegebieten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von

- | | | |
|-----|--------------------------|--------|
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |



2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
-	bei Längsaufstellung	je 2,5 m
-	bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)	
5.	die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	



6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,



- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haldebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Gemeindeanteil



(1) Die Stadt beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	35 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

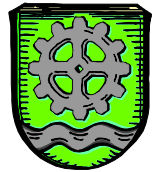
a) Fahrbahn	65 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

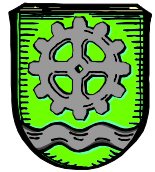
a) Fahrbahn	85 v. H.
b) Radwege	60 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	85 v. H.
--	----------



2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	60 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	60 v. H.
2.4. gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	60 v. H.
2.5. unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	60 v. H.
2.6. unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	60 v. H.
2.7. Beleuchtung und Entwässerung	60. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1. selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	45 v. H.
3.2. selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	55 v. H.
3.3. selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	50 v. H.
3.4. unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	50 v. H.
3.5. Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1. als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	35 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2. als Haupteinfahrtsstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	



- | | |
|--|----------|
| a) Mischflächen | 60 v. H. |
| b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |
| 5. Fußgängerbereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5) | 55 v. H. |
| 6. unbefahrbare Wohnwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4) | 35 v. H. |
| 7. selbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2) | 65 v. H. |

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt



(§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
 - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im



Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrundezulegen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.



(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.



§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12

Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde im Einzelfall bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag gemäß Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 2. Alt. KAG (in anderen durch Satzung bestimmten Fällen) in Raten gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 500,00 Euro betragen.



(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 24.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28.01.2003, geändert durch Satzung vom 17.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 18./19.11.2006, außer Kraft.

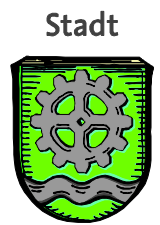
(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf vor dem 01.02.2003 bereits abgeschlossene Maßnahmen.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister





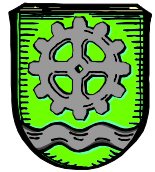
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut,

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.4 (Seite 118)

From: 05043 Page: 1/3 Date: 20.06.2017 11:34:44

**FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.**

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 857 221 38

Stadt Traunreut
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

Datum
20.06.2017

Betreff: Hauptausschusssitzung am 22.06.2017; TOP 2.4

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

zu TOP 2.4 der Hauptausschusssitzung am 22.06.2017 (Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung im Osten von Traunreut) und zum Tagesordnungspunkt der nachfolgenden Stadtratssitzung, in der diese Thematik behandelt wird, stelle ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. folgenden Antrag:

In die abzuschließende Vereinbarung werden folgende Vertragsbestandteile aufgenommen:

- a) Der Stadt Traunreut entsteht aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung für die Planung, den Bau und die Finanzierung der Ortsumfahrung im Osten von Traunreut im Wege der kommunalen Sonderbaulast.

- 2 -

- b) Der Stadt Traunreut wird ein zeitlich unbefristetes Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, eingeräumt.

Begründung :

1.

Die Stadt Traunreut geht mit der abzuschließenden Vereinbarung ein vielfach nicht kalkulierbares Risiko ein. Dies betrifft z. B. anfallende Kosten für die Planung, für Rechtsstreitigkeiten und für den Bau der Umfahrung. Auch ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die Widerstände insbesondere bei den vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern so groß sind, dass die Stadt von einer Realisierung dieser Maßnahme absieht. Der zu beachtende Pflanzen- und Tierschutz birgt ebenfalls Unwägbarkeiten. Es sei beispielhaft an die „Mopsfledermaus“ beim 1. Abschnitt der Ortsumfahrung Altenmarkt erinnert.

Bei derartigen nicht ausschließbaren Szenarien soll es nicht so sein, dass die Stadt Traunreut von den anderen Vertragsparteien zur Durchführung dieser vertraglich übernommenen Maßnahme verpflichtet werden kann. Aus diesem Grund ist die Aufnahme einer Bestimmung gemäß obigem Buchstaben a) in den Vertrag erforderlich.

2.

Damit die Stadt Traunreut die Möglichkeit hat, insbesondere in einem der vorgenannten Fälle die „Reißleine“ zu ziehen und die in die kommunale Sonderbaulast übernommene Ortsumfahrung wieder in die Verantwortung der aktuell für eine derartige Umfahrung zuständigen Stellen zurückzugeben, bedarf es eines in den Vertrag aufzunehmenden Kündigungsrechts gemäß obigem Buchstaben b).

- 3 -

3.

Zur Reihenfolge der Beschlussfassungen zu diesem Thema ersuche ich, dass zunächst über unseren vorstehenden Antrag abgestimmt wird und erst nachher die Abstimmung über die Gesamtvereinbarung erfolgt.

4.

Abschließend bitte ich noch darum, über die inhaltliche Wiedergabe der wesentlichen Festlegungen in dem abzuschließenden Vertrag im Entwurf der Sitzungsniederschrift hinaus den Entwurf der Vereinbarung in das Ratsinformationssystem einzustellen zur vollständigen Information des Hauptausschusses und des Stadtrates über den Inhalt dieses Vertragsentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Winkler